



Benützungsvereinbarung Nr. _____

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

1. **Kapeller Int. Spedition GmbH**

Frachtenbahnhof, 1. Auffahrt

6020 Innsbruck | Austria

Tel.: +43 (0)512 / 59 4 58 – 0

Fax: +43 (0)512 / 59 4 58 – 299

Email: selfstorage@spedition-kapeller.co.at

(in der Folge als „**Lageranbieter**“ bezeichnet) einerseits und

2. **Name des Benützers:**

Firmenname: _____

Anschrift: _____

Geb.Datum: _____

E-Mail: _____

Tel: _____

(in der Folge als „**Benützer**“ bezeichnet) andererseits.

A. Benützungsobjekt:

Selfstorage-Container-Nr.: _____

Container-Typ + Volumen: _____

Standort Selfstorage-Container: _____

B. Benützungsbeginn:

C. Benützungsentgelt/Monatsrate:

_____ EUR/Monat incl. 20% USt

D. Kaution: 2 Monatsraten =

_____ EUR incl. 20% USt

E. Leih-VH-Schloss: _____ Schlüssel

_____ EUR incl. 20% USt

F. Ausweis/Reisepass + Kopie

(Nr., Ausstellungsdatum + Behörde)

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Vorhinein. Pro Monatsrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr Fixe Taxe von € 6,75 fällig. Die Benützungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen möglich.

Datum/Unterschrift Lageranbieter

Datum/Unterschrift Benützer



Haftung/Pfandrecht:

Der Benützer anerkennt, dass der Lageranbieter, für wie auch immer geartete Schäden an den eingelagerten Waren /Gegenständen, nur bei Vorliegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handels die Haftung übernimmt, und dass ein Versicherungsschutz und die Art der Einlagerung in der alleinigen Verantwortung des Benützers liegt. Unter Bezug auf § 1245 BGB wird eine Pfandverwertung wie in unseren BSB in Punkt 6.4 beschrieben vereinbart.

Versicherungspflicht/-schutz:

Der Benützer anerkennt, dass der Lageranbieter keine konkrete Kenntnis über den Umfang und die Art der durch den Benützer eingelagerten Waren/Gegenständen besitzt und dass der Containerinhalt nicht durch den Lageranbieter versichert ist. Die Lagerung erfolgt auf alleiniges Risiko des Benützers. Der Benützer verpflichtet sich daher den Containerinhalt angemessen zu versichern, und erklärt hiermit, die eingelagerten Waren/Gegenstände eigenständig angemessen versichern zu lassen.

SEPA - Basislastschrift

Creditor Identifier (CID) des Zahlungsempfängers **AT9277700000021657**

Mandatsreferenz _____

vom Zahlungsempfänger auszufüllen

Mit der Unterzeichnung des SEPA-Basislastschrift-Mandates ermächtige ich den Zahlungsempfänger

- **KAPELLER Int. Spedition GmbH, Frachtenbahnhof 1. Auffahrt, A-6020 Innsbruck**

die Zahlung von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Finanzinstitut an, die Zahlung meinem Konto zu belasten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Rückerstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Finanzinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart wiederkehrend einmalig

Zahlungspflichtiger/Kontoinhaber: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer) _____

Postleitzahl, Ort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Kunden: _____



Nachstehende Besondere Self-Storage Bedingungen (BSB) sind Vertragsinhalt

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Benützungsvereinbarungstext stehenden Bestimmungen, zwischen mir (nachstehend Benützer) und Kapeller Int. Spedition GmbH (nachstehend Lageranbieter) bzw. dessen befugten Vertreter, der zur Vertragsunterzeichnung autorisiert ist, ausdrücklich besprochen und ausgehandelt wurden und dass die Vertreter des Lageranbieters nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt der von den Parteien unterzeichneten Benützungsvereinbarung hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher Zusagen überschreitet der Vertreter seine Vollmacht.

1. Allgemeine Rechte des Benützers

1.1. Der Benützer hat das Recht den benützten Container ausschließlich für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit den nachstehenden besonderen Self-Storage-Bedingungen (BSB) des Lageranbieters zu nutzen. Dieses Recht gilt ab Benützungsbeginn bis zur Beendigung der Benützungsvereinbarung.

2. Übernahme des Containers

2.1. Der Benützer hat den Container bei Übernahme zu kontrollieren und etwaige Schäden oder Verunreinigungen dem Lageranbieter unverzüglich zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, wird davon ausgegangen, dass der Container in reinem und unbeschädigtem Zustand übernommen wurde.

2.2. Der Benützer ist verpflichtet, bei Benützungsende den Container gereinigt und besenrein und im gleichen Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Die Verwendung von Reinigungsmitteln zur Behebung von Verschmutzungen muss vorab mit dem Lageranbieter abgestimmt werden.

3. Zutritt zum Lagergelände und zu den Containern

3.1. Der Benützer hat während der Öffnungszeiten Zutritt zum Lagergelände und zu seinem Container. Der Lageranbieter behält sich vor, neben den allgemeinen Öffnungszeiten auch standortspezifische Öffnungszeiten festzusetzen. Sämtliche Öffnungszeiten können ohne vorherige Ankündigung jederzeit geändert werden. Der Lageranbieter haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder zum Container, etwa wegen eines technischen Gebrechens vorübergehend nicht möglich ist. Der Benützer ist nicht berechtigt, aus der vorübergehenden Unterbrechung der Versorgung des Container oder des Geländes mit Wasser, Strom etc Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatz- oder Entgeltsminderungsansprüche, gegen den Lageranbieter geltend zu machen.

3.2. Nur der Benützer oder eine schriftlich von ihm bevollmächtigte oder von ihm begleitete Person ist ermächtigt das Lagergelände zu betreten. Der Lageranbieter hat das Recht aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und, falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern.

3.3. Der Benützer ist verpflichtet, sein Abteil zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Der Lageranbieter ist nicht verpflichtet, ein nicht verschlossenes Abteil zu verschließen.

3.4. Bei Gefahr in Verzug gestattet der Benützer dem Lageranbieter oder einer von ihm autorisierten Person, jederzeit das Abteil zu öffnen und zu betreten.

3.5. Der Benützer ist verpflichtet, dem Lageranbieter zu einem mindestens 7 Tage im Voraus angekündigten Termin Zutritt zum Container zu gestatten, wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden oder Instandhaltungsarbeiten und/oder andere Arbeiten notwendig sind, die die Sicherheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherstellen sollen und/oder ein Zu-/Umbau der Anlage vorgenommen wird. Kommt der Benützer dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, hat der Lageranbieter das Recht, das Abteil ohne weitere Verständigung zu öffnen und zu betreten und wenn nötig, gemäß Punkt 5.2 und 5.3 vorzugehen.

3.6. Der Lageranbieter hat das Recht, den Container ohne vorherige Verständigung des Benützers zu öffnen, zu betreten, die eingelagerte Ware/Gegenstände gem. Pkt. 5.2 und 5.3 zu verbringen und/oder die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

3.6.1. falls der Lageranbieter begründet annehmen kann, dass das Abteil gem. Pkt.4 verbotene Waren/Gegenstände enthält und in Folge von einer Gefährdung der umliegenden Container/Bereiche auszugehen ist oder der Container nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird.

3.6.2. falls der Lageranbieter von der Polizei, der Feuerwehr oder einer anderen autorisierten Behörde rechtmäßig aufgefordert wird, den Container zu öffnen.

3.7. Der Lageranbieter ist verpflichtet ein durch ihn oder durch eine von ihm autorisierte Person geöffneten Container nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder sicher zu verschließen und dem Benützer wieder Zugang zu geben.

4. Nutzung der Container und des Geländes durch den Benützer

4.1. Folgendes darf nicht gelagert werden!!!

- unter Druck stehende Gase
- Lebewesen + Pflanzen - egal welcher Art
- Waffen, Munition, Sprengstoffe oder andere explosive Stoffe - egal welcher Art
- rezeptpflichtige Medikamente sowie verbotene oder gesetzwidrige Drogen, Suchtgifte u. dgl.
- Chemikalien, radioaktive Stoffe, Asbest, Toxische Abfallstoffe + Sondermüll - egal welcher Art
- jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmäßig erworbene Gegenstände
- leicht entflammare Materialien/Stoffe/Flüssigkeiten, wie z.B. Gas, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel, etc.
- Waren und sonstige Materialien, die durch Emissionen (Rauch, Abgase,...) Dritte beeinträchtigen könnten
- Nahrungsmittel oder sonstige Waren/Gegenstände, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind



4.2. Der Benutzer bestätigt, dass die Ware/Gegenstände, die in dem Container gelagert werden, sein Eigentum sind oder die Person(en), deren Eigentum sie sind, ihm die Verfügungsgewalt über die Ware/Gegenstände erteilt hat (haben) und ihm gestattet wurde, die Ware/Gegenstände in dem Container zu lagern.

4.3. Es ist dem Benutzer und jeder Person, die mit dem Benutzer oder durch den Benutzer legitimiert das Gelände betritt oder den Container verwendet, verboten:

1. Den Container oder das Gelände in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Benutzer, der Lageranbieter oder Nachbarn gestört oder beeinträchtigt werden (können).
2. Irgendeine Tätigkeit auszuüben, die die Versicherungsbestimmungen verletzt bzw. die einer gewerblichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedarf.
3. Den Container als Büro, als Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden.
4. Etwas ohne Genehmigung des Lageranbieters an Wand, Decke oder Boden zu befestigen oder irgendeine Veränderung im Container vorzunehmen.
5. Emissionen jedweder Art aus dem Abteil austreten zu lassen.
6. Den Verkehr auf dem Gelände, sowie Dritte in irgendeiner Form zu behindern.

4.4. Der Benutzer ist verpflichtet unverzüglich etwaige Schäden des Containers dem Lageranbieter zu melden und sich gemäß den Anweisungen des Personals zu verhalten.

4.5. Dem Benutzer ist es nicht erlaubt den benutzten Container gänzlich oder teilweise unter zu vermieten.

5. Alternativer Container

5.1. Der Lageranbieter hat das Recht, den Benutzer aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen den benutzten Container zu räumen und die Ware in einen alternativen Container vergleichbarer Größe zu verbringen.

5.2. Falls der Benutzer dieser Aufforderung nicht fristgerecht entspricht, ist der Lageranbieter berechtigt, den Container zu öffnen und die Ware/Gegenstände in einen anderen Container vergleichbarer Größe zu verbringen. Die Verbringung erfolgt in diesem Fall auf Risiko und Kosten des Benutzers.

5.3. Falls Ware gem. Pkt. 5 in einen vergleichbaren Container verbracht wird, bleibt der bestehende Benützungsvertrag ohne Veränderungen aufrecht.

6. Benützungsentgelt, Kautions und Zahlungsbedingungen

6.1. Kautions

6.1.1. Der Benutzer ist verpflichtet, bei Unterzeichnung der Benützungsvereinbarung das 2-fache einer Monatsrate als unverzinsliche Kautions zu hinterlegen.

6.1.2. Diese Kautions wird vom Lageranbieter spätestens 31 Tage nach Beendigung der Benützungsvereinbarung ohne Zinsen rückerstattet, jedoch reduziert um jenen Betrag der notwendig ist

6.1.2.1. den Container zu reinigen, wenn der Benutzer seiner Pflicht gemäß Pkt. 2.2 nicht nachkommt

6.1.2.2. Schäden zu beheben, die durch den Benutzer oder durch eine vom Benutzer legitimierte Person am Container oder an anderen auf dem Gelände befindlichen Einrichtungen/Gütern verursacht wurden.

6.1.2.3. Monatsratenrückstände, Mahnspesen/-kosten/Verzugszinsen, Verbringungskosten und/oder Verwertungs-/Vernichtungskosten evtl. vom Benutzer zurückgelassener Gegenstände zu bezahlen.

6.2. Monatsrate, Fälligkeit, Zahlung

6.2.1. Die Höhe der Monatsrate ist in der Benützungsvereinbarung geregelt. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Vorhinein. Pro Monatsrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr Fixe Taxe von € 6,75 fällig. Die Benützungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen möglich.

6.2.2. Der Lageranbieter ist berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Benutzer und Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen die Monatsrate jederzeit ohne Angabe von Gründen zu erhöhen, zumindest um den jährlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex.

6.2.3. Die Monatsrate ist jeweils im Vorhinein fällig. Die erste Zahlung ist bei Benützungsbeginn fällig und umfasst die erste Abrechnungsperiode sowie die Kautions und monatliche Versicherungsprämie und Bearbeitungsgebühr (Fixe Taxe). Die folgenden Abrechnungsperioden müssen jeweils bis spätestens am Fälligkeitstag (eintreffen am Bankkonto des Lageranbieters am 1.Tag der neuen Abrechnungsperiode) beglichen sein.

6.2.4. Zahlungen werden zuerst auf sonstige Kosten und Nebenkosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Benützungsentgeltforderungen angerechnet.

6.2.5. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Benutzers gegen Forderungen des Lageranbieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lageranbieter zahlungsunfähig geworden ist, oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit den Zahlungsverbindlichkeiten des Benutzers steht und gerichtlich festgestellt oder vom Lageranbieter anerkannt ist.

6.2.6. Geschäftskunden, die die Vorsteuerabzugsberechtigung erklärt haben, erklären sich auf Aufforderung des Lageranbieters bereit, den qualifizierten Nachweis dafür zu erbringen.

6.3. Fälligkeit, Verzug

6.3.1. Bei fälligen Forderungen kann der Lageranbieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens aber 1% pro Monat, in Rechnung stellen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 6,75 fällig, wenn eine Zahlung mehr als 7 Tage fällig ist. Weiter hat der Benutzer die allfälligen Eintreibungskosten, z.B. Inkassobüro- sowie Kosten anwaltlicher Einmahnung zu tragen.

6.3.2. Falls ein Bankeinzug nicht ausgeführt oder widerrufen wird, fallen zu einer eventuellen Mahngebühr zusätzlich die verrechneten Kosten der Bank an.



6.3.3. Bei fälligen Forderungen hat der Lageranbieter das Recht dem Benützer den Zutritt zum Gelände und dem Container zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss am Container zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Lageranbieter die Benützungsvereinbarung gekündigt bzw. aufgelöst hat oder nicht. Die Ausübung dieses Rechtes berührt nicht die Verpflichtung des Benützers offene Forderungen des Lageranbieters zu begleichen.

6.4. Pfandrecht/-verwertung

6.4.1. Der Benützer verpfändet die eingelagerten Waren/Gegenstände dem Lageranbieter zur Besicherung der Forderung des Lageranbieters gegenüber dem Benützer aus dem Titel des Benützungsentgeltes, der sich sonst aus der Benützungsvereinbarung ergebenden Ansprüche, der im Zusammenhang mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung auflaufenden Kosten und Gebühren sowie insbesondere der Schadenersatzansprüche des Lageranbieters gegen den Benützer. Die Aufrechnung mit Forderungen des Benützers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4.2. Der Benützer erklärt sich bereit die eingelagerten Waren/Gegenstände auf Verlangen des Lageranbieters dem Lageranbieter zu übergeben und tatsächlich auszufolgen.

6.4.3. Von dieser rechtsgeschäftlichen Verpfändung unberührt bleibt das dem Lageranbieter zustehende gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB bestehen.

7. Kündigung der Benützungsvereinbarung

7.1. Eine beiderseitige Kündigung ist mit 2-Wochen Frist möglich, es sei denn, es ist vorderseitig eine abweichende Regelung (z.B. feste Bindung auf ausgewählte Laufzeit) vereinbart. Erfolgt eine Kündigung während einer Kalenderwoche, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Ablauf dieser Kalenderwoche.

7.2. Der Lageranbieter hat das Recht, das Vereinbarungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen Punkte 4, 5 und 6 sowie dann vor, wenn der Lageranbieter seine Geschäftstätigkeit am Standort des Containers aus welchem Grund auch immer einstellt.

8. Versicherung

8.1. Die eingelagerten Waren/Gegenstände werden vom Lageranbieter nicht versichert. Die Lagerung der Ware/Gegenstände erfolgt auf alleiniges Risiko des Benützers. Dieser verpflichtet sich die Waren/Gegenstände auf ihren Zeitwert zu versichern. Der Lageranbieter empfiehlt dem Benützer in einen zwischen _____ Versicherungs AG und dem Lageranbieter bestehenden Versicherungsvertrag zu den festgelegten Wertansätzen einzutreten oder sich selbst angemessen zu versichern.

8.2. Der allenfalls hier abgeschlossene Versicherungsschutz besteht nur für jene Periode, für welche die Versicherungsprämien vom Benützer, jeweils im Voraus, bezahlt wurden.

8.3. Diesem Versicherungsverhältnis wird der vom Benützer hier bekanntgegebene Wert zu Grunde gelegt. Der Lageranbieter hat keine Möglichkeiten den angegebenen Wert zu überprüfen und kann deswegen keine Haftung, insbesondere bei allfälliger Unterversicherung, übernehmen.

9. Öffnung eines Containers, Räumungsvergleich, Vertragsstrafe für Verzug mit der Räumung

9.1. Die beiden Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass ein, nach den Bestimmungen dieser Benützungsvereinbarung durch den Lageranbieter durchgeführtes Öffnen eines Containers keinen Tatbestand der Besitzstörung darstellt, sondern ausdrücklich gestattet ist. Der Benützer verzichtet daher in so einem Fall auf eine Klagerhebung egal welcher Art.

9.2. Für den Fall einer vereinbarungsgemäßen Kündigung nach Pkt. 7 schließen beide Parteien bereits jetzt einen außergerichtlichen Räumungsvergleich ab, der mit Wirksamwerden der Kündigung in Kraft tritt.

9.3. Für den Fall, dass der Benützer den Container bei Vereinbarungsbeendigung nicht räumt, ist der Lageranbieter berechtigt, zusätzlich zum Benützungsentgelt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Monatsrate geltend zu machen. Weitere Rechtsbehelfe und die Geltendmachung übersteigender Schäden bleiben vorbehalten.

10. Allgemeine Vertragsbestimmungen

10.1. Alle schriftlichen Mitteilungen des Lageranbieters bzw. Benützers haben an die im Benützungsvertrag angeführte bzw. an die dem Benützer bzw. Lageranbieter zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des Lageranbieters bzw. Benützers zu erfolgen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, allfällige Änderungen ihrer in der Benützungsvereinbarung genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vereinbarungspartner mitzuteilen.

10.2. Der Lageranbieter ist berechtigt, das Vereinbarungsverhältnis auf Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Die Weitergabe der Vereinbarung durch den Benützer bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Lageranbieters.

10.3. Es gelten nur die in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden bestehen keine.

10.4. Auf dem Gelände des Lageranbieters gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen des Lageranbieters ist Folge zu leisten.

10.5. Gerichtsstand ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Innsbruck.

10.6. Die Benützungsvereinbarung kommt nach Unterfertigung durch den Benützer und Übergabe des(r) Schlüssel(s) zum Container durch den Lageranbieter zustande.

Datum/Unterschrift Lageranbieter

Datum/Unterschrift Benützer



MERKBLATT für den Versicherungsschutz

Dem Lageranbieter ist es wichtig, dass sich die Benutzer der Self-Storage-Container für etwaige Schadensfälle wie Feuer, Einbruch, Vandalismus, Sturm und Katastrophenschutz absichern.

Sie als Benutzer können diese Versicherung entweder im Rahmen Ihrer eigenen Haushaltsversicherung organisieren, oder das vom Lageranbieter angebotene Versicherungspaket der _____ Versicherung nutzen. Über diese Basisversicherung sind Ihre eingelagerten Waren/Gegenstände zu einem Zeitwert von € 2.500,-- versichert, und gewährt Ihnen einen umfangreichen Versicherungsschutz um nur € 5,-- pro Monat. Wenn Sie der Meinung sind, dass diese Versicherungssumme für die eingelagerten Waren/Gegenstände nicht ausreicht, können Sie diese gerne höher versichern.

Risiko- und Deckungsumfang:

Die zur Versicherung beantragten Waren/Gegenstände gelten bis zu dem in der Benützungvereinbarung beantragten Warenwert/Zeitwert (Versicherungssumme) gegen die folgenden Gefahren versichert:

Feuer: Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, die unvermeidlich Folge eines solchen Schadensereignisses sowie Schäden durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen sind.

Einbruch: Versichert sind Schäden inkl. Vandalismus anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls.

Sturm: Versichert sind Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Katastrophenschutz: In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck, sowie Regen, Schnee und Schmelzwasser an der versicherten Gegenständen im Inneren des Containers als mitversichert.

Nicht versichert: Gold, Silber, Edelmetalle, Edelsteinen, Juwelen, Schmuck, Bargeld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumente und Urkunden.